

Judo Verband Pfalz e.V.

# Geschäftsordnung des **Judo-Verbandes Pfalz e.V.**



## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

Der Geschäftsverteilungsplan regelt Aufgabengebiete und Zuständigkeiten für die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Judo Verbandes Pfalz e.V. (JVP) gemäß § 12 (Abs. 1) der Satzung des JVP, die ihnen durch Satzung und Ordnungen übertragen sind.

Der Text verwendet für bessere Lesbarkeit das generische Maskulinum und verzichtet auf Genderschreibweisen.

### **§ 1 Einberufung von Sitzungen**

Die Gremien sind nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher bzw. in Textform - in dringenden Fällen auch fernmündlich.

Mit einer Tagesordnung werden die Gegenstände der Sitzung benannt. Liegen schriftliche Unterlagen zu den Gegenständen vor, werden diese ebenfalls übermittelt. Näheres regeln die Satzung und Ordnungen.

Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums leitet die Sitzung.

### **§ 2 Beschlussfassung**

Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung und/ oder zu Ordnungen stehen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind (§ 11 Satzung, neu aufgenommen). Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind (§ 12 Satzung). Liegt bei einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes Beschlussunfähigkeit vor, ist dies nach Feststellung durch den Leiter der Tagung sofort im Protokoll festzuhalten. Eine nachträgliche Feststellung ist nicht zulässig.

Fachgremien und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Teilnehmer ist nicht statthaft.

Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (§11 Satzung).

Dies gilt für alle Organe und Gremien, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt und außer für Fälle, die anders geregelt sind:

- Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 18 Satzung).
- Ordnungen und Änderungen an bestehenden Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt. (§17, Absatz 1 Satzung)
- Die Auflösung des Verbandes kann nur eine, eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hier ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. (§19, Abs 1, 2 Satzung)

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§12, Absatz 5 Satzung).

Über Sitzungen und Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt und unterzeichnet. Dies ergibt sich aus § 7, Absatz 2 Satzung: „Die Beschlüsse der Organe des JVP sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der Versammlungsleiter(in) und dem/ der Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen.“

Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Sitzung, Art der Durchführung der Sitzung oder der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einwände vorgebracht werden. Bei Einwänden wird über die finale Niederschrift in der nächsten Sitzung des Gremiums beschlossen.

Niederschriften werden abgelegt (siehe dazu § 6 Geschäftsstelle).

### **§ 3 Schweigepflicht/ Rückgabepflicht**

Die Mitglieder eines Gremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Gremiums bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen, Dritten gegenüber grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung eines Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen, der Inhalt sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder. Soweit Tatsachen und Informationen zur Veröffentlichung an Dritte bestimmt sind, ist dies in der Sitzung des Gremiums festzulegen.

Beabsichtigt ein Mitglied, Informationen und Tatsachen, deren Veröffentlichung an Dritte nicht festgelegt ist, weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende eines Gremiums darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Gremiums hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Gremiums herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Mitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitglieder eines Gremiums sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten des JVP beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den JVP zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenso auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

## **§ 4 Organe – allgemeine Grundsätze**

Gute Verbandsführung („Good Governance“) bezieht sich auf Prinzipien, Ziele, Aktivitäten (Aufgaben) und Werkzeuge der Arbeit in einer Organisation wie dem JVP. Sie folgt Grundsätzen.

Als Good-Governance-Prinzipien gelten:

1. Transparente Organisation
2. Transparente Berichterstattung
3. Repräsentation aller Interessengruppen
4. Demokratischer Prozess
5. Kontrollmechanismus
6. (Sportliche) Integrität
7. Solidarität

Gute Verbandsführung richtet sich an Werten aus, fördert Transparenz und Partizipation. Sie ist jedoch kein Selbstzweck, sondern auf ein wirksames Steuerungs- und Regelsystem gerichtet, in dem sich Effektivität und Effizienz der Organe entfalten können und sich eine wirkungsvolle Nutzung der Ressourcen etabliert.

Dieses Steuerungs- und Regelsystem zeichnet sich durch klare Rechenschaftspflichten aus, enthält notwendige Kontrollmechanismen – und sieht vor, dass Regelverstöße erkannt und geahndet werden. Es enthält auch Maßnahmen zur Absicherung aktueller und potenzieller Risiken. Regelwerke werden regelmäßig, systematisch überprüft und überarbeitet. Es wird vorgeschlagen, Amtszeitbeschränkungen in die Satzung aufzunehmen sowie die Einbindung unabhängiger Persönlichkeiten in Aspekte von Entscheidungsverfahren zuzulassen.

Eine formal klare Aufstellung dieses Steuerungs- und Regelsystems in Satzung, Ordnungen und dem Geschäftsverteilungsplan erfüllt den Grundsatz der Klarheit. Für eine gleichgewichtige (balancierte) Zielsetzung der Organisation und ihrer Teilbereiche sowie deren wirksame Umsetzung ist gegenseitige Unterstützung der zweite entscheidende Faktor. Der Vorstand und alle Gremien arbeiten vertrauensvoll zum Wohle des JVP eng zusammen. Der Verband ist die Form, in der sich die strenge, disziplinierte Kooperation aller Vereine und Funktionäre im Sinne der ausgeführten Grundsätze und im Geiste Kanos ausprägt. Ohne diese Form, Disziplin und Kooperation wird unsere Energie zerstreut.

Der dritte Grundsatz ist, dass jede Gruppe gleich wichtig ist: Vorstände, Referenten, Vereine, Trainer, Athleten, Partner - das Beziehungsgeflecht eines Sportverbandes ist vielfältig und komplex. Beziehungen sollen als gleichwürdige betrachtet und gestaltet werden.

## § 5 Geschäftsführender Vorstand

- a) Kontrolle des Schatzmeisters – vor allem durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (4-Augen-Prinzip im Zahlungsverkehr)
- b) Haushaltsplan - Vorgabe der Eckdaten, Vorlage des Haushaltsplans im Gesamtvorstand; Kontrolle der Einhaltung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes.
- c) Überwachung der Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle des JVP
- d) Organisation der EDV und Software des JVP sowie der Ablage und des Inventars
- e) Organisiert den Zugriff auf Daten, Plattformen, Systeme u.a. per Login – Ausnahme: den Zugriff auf Bankkonten regelt der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- f) Ist zuständig für die Einführung und Einhaltung von Prüfmechanismen – das betrifft insbesondere Auszahlungen/ Zahlungen per Kasse/ Bankkonto (Vier-Augen-Prinzip), jedoch auch sensible Daten (besondere Schutzwürdigkeit) und vertrauliche Vorgänge
- g) Der geschäftsführende Vorstand trifft kurzfristig mit den Referenten Entscheidungen, die ihr Ressort betreffen – entweder durch Vorlage des/ der Referenten oder durch Vorlage des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand wird über die Beschlüsse informiert.
- h) Fasst Beschlüsse zur Anstellung von Mitarbeitern (Arbeitsverträge) und Beschäftigung auf Honorarbasis. Diese Entscheidungen sollen im Gesamtvorstand bestätigt werden.
- i) der geschäftsführende Vorstand kann nach § 11 Satzung einen Ausschuss einsetzen, der Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen erarbeitet. Alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen darüber informiert werden.
- j) Erledigung von Anforderungen, die von Seiten des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, des Sportbundes Pfalz, der Landesregierung, des Deutschen Judobundes oder anderer Institutionen im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes notwendig sind.
- k) Dazu gehören u. a., alle Angelegenheiten der Planung und Verwendung der Fördermittel und die Erarbeitung von Konzeptionen und Analysen

## § 6 Geschäftsstelle

- a) Die Anschrift der Geschäftsstelle ist Verwaltungssitz des JVP (den ggf. abweichenden Sitz legt die Satzung lt. § 1 mit Neustadt/ Weinstraße fest)
- b) Kontakt für Vereine, Sportbund, Landessportbund, DJB und Athleten/ Eltern
- c) arbeitet in enger Abstimmung mit den Vorständen (im Sinne von § 26 BGB, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand) und mit den Vereinen
- d) Erstellt und speichert Statistiken (z.B. Stärkemeldungen)
- e) Erstellt und aktualisiert das Verzeichnis von Vorstand und Vereinen sowie ggf. weitere Daten (im Sinne der DSGVO)
- f) Führt ein aktuelles Inventarverzeichnis mit Inventarliste, Liste der vorhandenen Ehrenzeichen, Übersicht über die bestehende analoge Gesamt-Ablage, Materialbestand (Kyu-Sets u.a.), Übersicht über Stempel des JVP
- g) Lagerung von Inventar lt. Inventarverzeichnis, soweit sich dieses in der Geschäftsstelle befindet
- h) organisiert die analoge Ablage des JVP
- i) ist Materialstelle des JVP: koordiniert oder übernimmt Materialbestellung und -versand und das Ausstellen von Pässen sowie den entsprechenden Verkauf von Pässen mit/ ohne Jahressichtmarke sowie Kyu-Sets in Zusammenarbeit mit dem DJB

- j) erstellt mit dem Schatzmeister die Beitragsrechnungen und versendet die Jahressichtmarken nach Bezahlung an die Vereine
- k) organisiert den Schriftverkehr des JVP, soweit dieser nicht einzelne Ressorts betrifft: Postein- und Ausgang sowie Verteilung/ Informationsfluss
- l) Übernahme von organisatorischen Aufgaben in Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Wettkämpfen, Lehrgängen, Aus- und Fortbildung

## § 7 Gesamtvorstand

- a) Pflege der Ordnungen/ Statuten und der Satzung – besonders im Hinblick auf Änderungen beim Deutschen Judobund (DJB)
- b) Der Gesamtvorstand trifft alle notwendigen Entscheidungen zwischen zwei Mitgliederversammlungen (wie Entscheidungen über Ziele, die Verteilung von Ressourcen, zur Organisation und strategischen Ausrichtung des JVP, in Konflikten und Rechtsfragen), die nicht von den Ressorts oder durch den geschäftsführenden Vorstand getroffen werden. Bei Abgrenzungsproblemen von Entscheidungen ist die Entscheidungsbefugnis im Gesamtvorstand zu erörtern.
- c) Der Gesamtvorstand soll Zugriff auf alle relevanten Informationen erhalten.
- d) Der Gesamtvorstand informiert die Mitglieder in geeigneter Weise auch zwischen den Mitgliederversammlungen (beispielsweise nach Sitzungen des Gesamtvorstandes).
- e) Er bzw. seine einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, der Mitgliedsversammlung zu berichten.
- f) Erarbeitung eines Arbeits- und Terminplanes für alle Ressorts
- g) Unterstützung bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung, von Tagungen u.a. Aufgaben
- h) Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt
- i) Förderung der Gleichberechtigung
- j) Förderung von Inklusion und Teilhabe
- k) delegiert drei Mitglieder des Gesamtvorstandes in den Leistungssportausschuss. Trägt die Gesamtverantwortung für den Nachwuchsleistungssport im Rahmen bestehender Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarung JV Rheinland, LSB, DJB).
- l) Prüft/ bestätigt den Einsatz bzw. die Anstellung der vom Leistungssportausschuss eingesetzten Landestrainer und die zu schließenden/ verlängernden Arbeitsverträge.
- m) bestimmt den Vertreter des JVP für den Leistungssport (Leistungssportkoordinator) gegenüber dem DJB (beispielsweise Tagungen der Leistungssportverantwortlichen) und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz.
- n) Beruft oder bestätigt alle Funktionäre des §19
- o) Verbandsentwicklung
- p) Öffentlichkeitsarbeit (positive öffentliche Darstellung des JVP), Fundraising
- q) Datenschutz
- r) Präsident/ Vize-Präsident und alle Ressorts können Beiträge/ Informationen in Amtlichen Bekanntmachungen, auf der Website, per Mail oder/ und JVP-INFO veröffentlichen.

## § 8 Präsident

- a) Leitung des JVP gemäß der Satzung in aktuell gültiger Fassung
- b) Gesetzlicher Vertreter des JVP nach § 26 und 27 sowie unter Bezug auf die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB.

- c) Vertretung und Repräsentation des JVP in allen Belangen nach außen (z.B. beim Deutschen Judo Bund, Landessportbund Rheinland-Pfalz, Sportbund Pfalz, gegenüber anderen Landesverbänden im DJB, von Partnern und Behörden)
- d) Vertretung und Repräsentation des JVP in allen Belangen nach innen (z.B. Vereine und Judoabteilungen)
- e) Präsident und Vize-Präsident als Vorstand im Sinne von § 26 BGB tragen als Vertreter des Arbeitgebers die Verantwortung für Mitarbeiter.
- f) Leitung und Management des JVP als gemeinnützige Organisation: Koordination der Vorstandsfunktionen lt. Satzung/ Geschäftsverteilung und Delegationsrecht für alle Aufgaben im JVP.
- g) Er kann Entscheidungen einzelner Referenten je nach Zuständigkeit lt. Satzung durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand überprüfen lassen, die eine abweichende Entscheidung treffen können. Der Referent soll hierzu gehört werden.
- h) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und von Ehrenratssitzungen
- i) Kontrolle der Durchführung gefasster Beschlüsse
- j) Vertretung des Vizepräsidenten
- k) überwacht die Führung der Ehrenliste lt. 4.4.2. Ehrenordnung: Der Ehrenrat führt die Ehrenliste des JVP, in die alle Ehrungen aufzunehmen sind.

## § 9 Vizepräsident

- a) Gesetzlicher Vertreter des JVP nach § 26 und 27 sowie die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB
- b) Vertretung des Präsidenten
- c) Präsident und Vize-Präsident als Vorstand im Sinne von § 26 BGB tragen als Vertreter des Arbeitgebers die Verantwortung für Mitarbeiter.
- d) Leitung und Management des JVP als gemeinnützige Organisation: Koordination der Vorstandsfunktionen lt. Satzung/ Geschäftsverteilung und Delegationsrecht für alle Aufgaben im JVP (in Vertretung des Präsidenten bzw. in Abstimmung mit dem Präsidenten)
- e) Vertretung des Schatzmeisters
- f) Versicherungswesen
- g) Siegerehrung bei Veranstaltungen in Absprache mit dem Präsidenten

## § 10 Schatzmeister

- a) Zahlungsverkehr und Abrechnungswesen des JVP
- b) Buchhaltung und Jahresabschlüsse (ggf. mit Unterstützung)
- c) erstellt den Haushaltsplan zur Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand.
- d) Übermittlung des Haushaltes und weiterer Finanzunterlagen an den Sportbund Pfalz und den Landessportbund Rheinland-Pfalz in Koordination mit dem geschäftsführenden Vorstand
- e) Organisiert die jährliche Kassenprüfung gemeinsam mit dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Kassenprüfer und Vorstand im Sinne von § 26 BGB kommen gemeinsam der Auskunftspflicht gegenüber den Kassenprüfern nach.

## **§ 11 Sportreferent**

- a) Verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Bereich Männer und Frauen ab 18 Jahre und im Aktivenbereich
- b) Koordination und Organisation der Maßnahmen in diesem Altersbereich (Turniere, Lehrgänge, Fördermaßnahmen, Länderkämpfe, Ligen bzw. Mannschaftswettkämpfe)
- c) das Sportreferat ist gemeinsam mit der Jugendleitung und dem vom Gesamtvorstand bestimmten Leistungssportkoordinator für den Nachwuchsleistungssport zuständig.
- d) fungiert als Anti-Doping-Beauftragter des JVP

## **§ 12 Stellvertretender Sportreferent**

- a) Unterstützt den Sportreferenten bei den sportlichen Aktivitäten im Bereich Männer und Frauen ab 18 Jahre
- b) Unterstützt den Sportreferenten bei der Koordination und Organisation aller Maßnahmen in diesem Altersbereich (Turniere, Lehrgänge, Fördermaßnahmen, Länderkämpfe, Ligen bzw. Mannschaftswettkämpfe)
- c) fungiert zusammen mit dem Sportreferenten als Anti-Doping-Beauftragter des JVP

## **§ 13 Jugendleiter**

- a) Verantwortlich für die Koordination, Umsetzung bzw. Durchführung jugendpflegerischer Aufgaben (z. B. Freizeitaktivitäten, kulturelle Veranstaltungen, Turniere) im Sinne der Jugendordnung
- b) Einberufung und Leitung der Jugendleiter-Versammlung
- c) Verantwortlich für die sportlichen Aktivitäten der Jugend bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr.
- d) Koordination und Organisation der Verbandsmaßnahmen in diesem Altersbereich (Turniere, Lehrgänge, Fördermaßnahmen, Länderkämpfe, Ligen bzw. Mannschaftswettkämpfe)
- e) die Jugendleitung ist gemeinsam mit dem Sportreferat und dem vom Gesamtvorstand bestimmten Leistungssportkoordinator für den Nachwuchsleistungssport zuständig.

## **§ 14 Stellvertretende Jugendleiter**

- a) der erste und der zweite Stellvertreter des Jugendleiters unterstützen diesen bei der Koordination, Umsetzung bzw. Durchführung jugendpflegerischer Aufgaben (z. B. Freizeitaktivitäten, kulturelle Veranstaltungen, Turniere) im Sinne der Jugendordnung
- f) Unterstützen die sportlichen Aktivitäten der Jugend bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr.
- b) Unterstützen bei der Koordination und Organisation der Verbandsmaßnahmen in diesem Altersbereich (Turniere, Lehrgänge, Fördermaßnahmen, Länderkämpfe, Ligen bzw. Mannschaftswettkämpfe)

## **§ 15 Kampfrichterreferent**

- a) Koordination und Leitung aller Maßnahmen im Kampfrichterbereich
- b) Kampfrichtereinsatzplanung (per KRAS)



- c) Aus- und Weiterbildung im Kampfrichterwesen
- d) Vertreter des JVP für das Kampfrichterwesen gegenüber dem DJB und der Gruppe Südwest
- e) Einberufung von Sitzungen der Kampfrichter-Kommission, die von ihm geleitet wird. Näheres regeln die Kampfrichterordnungen des JVP und des DJB.
- f) Einberufung zur Wahl des Kampfrichterreferenten lt. Kampfrichterordnung § 2.1
- g) Überwachung und Beurteilung der Kampfrichter
- h) Benennung von Kampfrichterbeobachtern
- i) Überwachung der Einhaltung der Kampfrichterordnung des JVP sowie der Wettkampfordnung des DJB und anderer einschlägiger Ordnungen

## § 16 Pressereferent

- a) Pressearbeit – überregionale Medien und Judo-Magazin sowie auf Social-Media-Kanälen (beispielsweise Weitergabe von Ergebnissen und Berichten an die Fachorgane, die Presse und andere Medien)
- b) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des JVP (beispielsweise Zusammenstellung der JVP-INFO)

## § 17 Lehr- und Prüfungsreferent

- a) Koordination, Organisation und Leitung aller Maßnahmen im Lehr- und Prüfungswesen
- b) Terminplanung für Lehr- und Prüfungswesen in Abstimmung mit den anderen Ressorts
- c) beruft die Mitglieder des Lehr- und Prüfungsausschusses – diese werden vom Gesamtvorstand bestätigt.
- d) Leitung des Lehr- und Prüfungsausschusses und Einberufung von Sitzungen dieses Fachgremiums
- e) Verwaltung der Lizenzgültigkeit (Trainer- und Prüferlizenzen)
- f) Vertreter des JVP für das Lehr- und Prüfungswesen gegenüber dem DJB (beispielsweise Lehr- und Prüfungsreferenten-Tagung) und dem Sportbund Pfalz
- g) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Prüfern gemäß der Lehrordnung in Zusammenarbeit mit den Ressorts
- h) Organisation und Durchführung von Dan-Lehrgängen und -Prüfungen
- i) Koordination der Kyu-Prüfungen im JVP gemäß der Prüfungsordnung
- j) Er kann Sachbearbeiter zur Unterstützung hinzuziehen – diese werden vom Gesamtvorstand bestätigt.

## § 18 Breitensportreferent

- a) Verantwortlich für sportliche Aktivitäten im Bereich Breitensport ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, soweit nicht das Sportreferat zuständig ist. Breitensportreferent und Sportreferat kooperieren.
- b) Koordination und Organisation der Breitensport-Aktivitäten z.B. Kata-Meisterschaften gemeinsam mit dem Kata-Referenten; Judosportabzeichen u.ä.; Training, Lehrgänge und Turniere der Masters (Ü30); Training, Lehrgänge, Turniere für Sportler mit Behinderung bzw. als inklusive gemeinsam mit dem Behindertensport-Referenten.
- c) beruft den Kata-Referenten, den Behindertensport-Referenten und den Schulsport-Referenten – diese werden vom Gesamtvorstand bestätigt.

- d) Vertreter des JVP für den Breitensport gegenüber dem DJB (beispielsweise Breitensport-Tagungen mit den Landesverbänden) und dem Sportbund Pfalz

## **§ 19 Schulsportreferent, Kata-Referent, Behindertensport-Referent, Polizei- und Ü30-Beauftragter sowie Verbandsarzt**

- a) Schulsportreferent: Koordination und Organisation aller Aktivitäten im Schulsport (Turniere im Rahmen von Jugend trainiert für Olympia, Lehrer-Aus- und Fortbildung, Tag des Judo u.a.) in Abstimmung mit dem Breitensportreferenten
- b) Kata-Referent: Koordination und Organisation aller Aktivitäten für Kata (Training, Lehrgänge und Turniere für Kata, Unterstützung in der Dan-Ausbildung für Kata u.a.) in Abstimmung mit dem Breitensport- und Lehr-/ Prüfungsreferenten
- c) Behindertensport-Referent: Koordination und Organisation aller Aktivitäten im Behindertensport (Training, Lehrgänge und Turniere für ID-Judoka/ Sehbehinderte u.a., inklusive Aktivitäten, Zusammenarbeit von Vereinen mit entsprechenden Gruppen, Zusammenarbeit mit Trägern u.a.) in Abstimmung mit dem Breitensportreferenten
- d) Vertreter des JVP für den Breitensport (Schulsport, Kata oder Behindertensport/ Inklusion) gegenüber dem DJB (beispielsweise Schulsport/ Kata/ Behindertensport-Tagungen mit den Landesverbänden) und dem Sportbund Pfalz in Abstimmung mit dem Breitensportreferenten
- e) Polizeisportbeauftragte: Koordination und Organisation aller Aktivitäten im Polizeisport (Judo) in Absprache mit den Ansprechpartnern der Polizei Rheinland-Pfalz und beim DJB.
- f) Ü30-Beauftragter: Koordination und Organisation aller Aktivitäten der Judoka über 30 Jahre in Anlehnung an die Referate Sport und Breitensport.
- g) Verbandsarzt: ein Verbandsarzt kann als die Landestrainer und Athleten (besonders Landeskader) beratender Arzt die sportmedizinische Begleitung verbessern, insbesondere in der Prophylaxe (Tests, Screenings), bei Verletzungen und in der Anti-Doping-Prävention. Zudem kann der Verbandsarzt die medizinische Kommission des DJB konsultieren bzw. in dieser mitarbeiten.

## **Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Ordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung vom 3. November 1999 beschlossen, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2000 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese überarbeitete Ordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. März 2022 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Ordnung wurde bearbeitet und durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24. März 2024 in Kraft gesetzt.